

2439 134

28

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 20/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Otto B [REDACTED],
[REDACTED], Tannenstraße 26,**

- Prozessvollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

**Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -**

gegen

**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

98

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 11. November 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Naas, von der Mühlen, Dr. Weener und Henkel beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. September 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

S a z z u t

Der Kläger erhält wegen verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden eine Verfolgtenrente nach den landesrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen. Nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes beantragte er Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz. Am 27. Dezember 1960 teilte er der Landesrentenbehörde mit, daß er auf die Umstellung seiner Rente verzichte.

Diese Erklärung hat der Kläger innerhalb der Frist des Art. IV Nr. 2 EEG-Schluß angefochten. Er erstrebt Rente und Kapitalentschädigung nach dem EEG. Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt, die Entschädigungsgerichte haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

98

- 3 -

Diese Entscheidung hat der Kläger mit der nach § 220 Abs. 1 EEG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger berechtigt gewesen sei, seinen Verzicht nach Art. IV Nr. 2 EEG-Schluß anzufechten. Es hat es aber nicht als wahrscheinlich angesehen, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch sein Verfolgungsschicksal um 25 % oder um einen höheren Satz beeinträchtigt ist. Hierfür hat sich das Oberlandesgericht auf ein ärztliches Gutachten berufen, das der Facharzt Dr. M. M. in Februar 1963 erstattet hatte. Dieses Gutachten war angefordert worden, weil der Kläger 1962 um die Erhöhung seiner Landesrente gebeten hatte.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts kann dieses ärztliche Gutachten auch im "Angleichungsverfahren" verwertet werden. Es sei zwar schon 1963 erstattet worden, entspreche aber auch den heutigen Stande der medizinischen Erkenntnisse. Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen die Verwertung dieses Gutachtens; sie meint, die Nachprüfung des Entschädigungsanspruchs im Angleichungsverfahren erfordere stets neue ärztliche Gutachten.

Dafür kann sich die Beschwerde nicht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1969 in dem Entschädigungsrechtstreit II ZR 118/68 berufen. Zwar sind die Entschädigungsorgane nicht an die früheren ärztlichen Befunde und sonstigen Untersuchungsergebnisse gebunden. Verfahrensrechtlich folgt daraus aber nicht, daß sie in jedem Falle neue Untersuchungen und Gutachten anzuordnen hätten. Die Verwertung früher erstatteter ärztlicher Gutachten ist zulässig, wenn sie die für die Entschädigung des Gesundheitsschadens ausschlaggebenden Fragen nach dem ursächlichen Zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sammenhang zwischen Verfolgung und körperlicher Leistungsfähigkeit des Verfolgten im Erwerbsleben in einer Weise aufklären, daß der Richter mit Hilfe dieses Gutachtens auch im Angleichungsverfahren die erwähnten Fragen beurteilen kann. Ob das Gutachten diesen Anforderungen entspricht, ist eine Frage des Einzelfalles, die der Tatsrichter zu entscheiden hat. Es ist nicht ersichtlich, daß der Tatsrichter hier das früher erstattete Gutachten aus Rechtsgründen nicht verwerten durfte.

Die Beschwerde beanstandet weiter, daß der Berufsungsrichter die Schußverletzung, die der Kläger als Angehöriger der Bewährungseinheit 999 im Kampf gegen judoslawische Partisanen erlitten hatte, nicht als verfolgungseigentümlich angesehen hat. Ob er sich damit im Einklang mit der RSW 1957, 24 Nr. 37 abgedruckten Entscheidung des Bundesgerichtshofs befindet, braucht nicht erörtert werden; denn das Urteil des Berufsungsgerichts hat es nicht auf die Entscheidung dieser Frage, sondern darauf abgestellt, daß die damalige Verwundung keine Minderung der Erwerbsfähigkeit hinterlassen hat.

Da auch im Übrigen keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maas